

cc) Kapitel 0541 Einnahmetitel 233 11	1 388 738,09 EUR
dd) Kapitel 0541 Einnahmetitel 333 11	39 310 809,92 EUR
ee) Sondervermögen 5054 Einnahmetitel 333 72	5 770 000,00 EUR.
3. Der im Jahr 2024 aufzubringende Beitrag beträgt somit	143 897 575,70 EUR
(Summen Nrn. 1.4 und 2.4).	
4. Dieser Betrag ist im Landeshaushalt im Haushaltsjahr 2024 wie folgt zu vereinnahmen:	
Kapitel 0541 Titel 333 93-3	10 525 200,54 EUR
Kapitel 0541 Titel 233 11-4	1 388 738,09 EUR
Kapitel 0541 Titel 333 11-9	39 310 809,92 EUR
Kapitel 0541 Titel 333 74-7	85 089 010,11 EUR
Kapitel 0541 Titel 333 77-1	1 811 291,72 EUR
Sondervermögen 5054 Titel 333 11-8 (Verrechnung bei 5054 Titel 333 12-6)	1 240,00 EUR
Sondervermögen 5054 Titel 333 12-6	277,32 EUR
Sondervermögen 5054 Titel 333 15-0 (Verrechnung bei 5054 Titel 333 12-6)	1 008,00 EUR
Sondervermögen 5054 Titel 333 72-0	5 770 000,00 EUR.
5. Finanzierungsmittel, die über den hiermit mitgeteilten Betrag hinausgehen, sind nach § 8 Abs. 2 Satz 5 NKHG im übernächsten Jahr aufzubringen. Sie werden bei der Bekanntgabe des im Jahr 2026 zu erhebenden Betrages berücksichtigt.	

An
die Landkreise und kreisfreien Städte
das Landesamt für Statistik Niedersachsen
Nachrichtlich:
An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 44/2023 S. 959

G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung

Bek. d. MW v. 9. 11. 2023
— 21-32171/5300 —

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Artikel 8 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen vom 23. 10./ 24. 11. 1978 (Nds. GVBl. 1979 S. 279), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 8. 4./3. 5. 2022 (Nds. GVBl. S. 427, 720), die Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. 12. 2005 (Nds. MBl. S. 1000), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. 11. 2022 (Nds. MBl. S. 1699), durch Satzung vom 9. 11. 2023 bekannt.

Das MW hat der Änderung der Satzung mit Schreiben vom 6. 11. 2023 sein Einvernehmen erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 44/2023 S. 960

Anlage

17. Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 9. November 2023

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-1), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327), erlässt die Bayerische Architektenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (StAnz Nr. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 08. November 2022 (StAnz Nr. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „und Juniormitglieder“ eingefügt.

b) Nach Abs. 6 wird folgender neuer Abs. 7 angefügt:

„Die Absätze 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 gelten für Personen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 dem Versorgungswerk die Voraussetzungen ihrer Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt haben. ²Maßgebend ist der Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung. ³Sofern ab dem 1. Januar 2024 eine Eintragung in die Liste der Juniormitglieder nach Art. 12 Abs. 3 Satz 2 BauKaG erfolgt, wird die davor begründete Mitgliedschaft nach Absatz 2 nach den dann geltenden Bestimmungen für Juniormitglieder fortgesetzt.“

2. § 18 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Buchstabe b) wird aufgehoben.

b) Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe b) und das Wort „Arbeitslosengeld II“ wird durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.

c) Der bisherige Buchstabe d) wird zu Buchstabe c).

3. In § 34 Absatz 7 Satz 1 wird die Zahl „2023“ durch die Zahl „2024“ ersetzt.

4. § 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder und Leistungsberechtigten der Architektenversorgung sowie die Mitglieder und Juniormitglieder der Architektenkammern im Zuständigkeitsbereich des Versorgungswerks und die Absolventen im Sinne des § 15 Abs. 2 haben der Architektenversorgung Angaben zu machen und alle Unterlagen vorzulegen, soweit diese zur Feststellung des Bestehens eines Mitgliedschafts- oder Versorgungsverhältnisses sowie von Art und Umfang der hieraus folgenden Rechte und Pflichten erforderlich sind.“

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen

Erl. d. MW v. 29. 11. 2023 — 30-328-7012 —

— VORIS 77100 —

Bezug: Erl. v. 18. 5. 2022 (Nds. MBl. S. 662), geändert durch
Erl. v. 17. 5. 2023 (Nds. MBl. S. 380)
— VORIS 77100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 15. 12. 2023 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Abs. 3 vierter Spiegelstrich wird die Angabe „Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. 6. 2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1)“ ersetzt.

2. Nummer 8.2 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Angabe „Nummer 1.2“ durch die Angabe „Nummer 1.1“, das Datum „31. 12. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2026“ und das Datum „1. 1. 2024“ durch das Datum „1. 1. 2027“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird das Datum „30. 6. 2024“ durch das Datum „30. 6. 2027“ ersetzt und das Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen“ werden gestrichen.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird gestrichen.
 - Der bisherige Satz 2 wird einziger Satz und wie folgt geändert:
Die Angabe „Abs. 2 Buchst. a“ wird durch die Angabe „Abs. 9 Buchst. a“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 44/2023 S. 960

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der wirtschaftsnahen
außeruniversitären Forschungsinfrastruktur
im Geschäftsbereich des MW**

Erl. d. MW v. 29. 11. 2023 — 3032870/18 —

— VORIS 77300 —

Bezug: Erl. v. 18. 5. 2022 (Nds. MBl. S. 668), geändert durch
Erl. v. 17. 5. 2023 (Nds. MBl. S. 378)
— VORIS 77300 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2024 wie folgt geändert:

- In Nummer 1.2 dritter Spiegelstrich wird die Angabe „Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. 6. 2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1)“ ersetzt.
- Nummer 8.2 erhält folgende Fassung:
„8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV —, die die Voraussetzungen der AGVO erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2026 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2027 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist. Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2023 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist.“
- Nummer 8.2.1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird das Datum „30. 6. 2024“ durch das Datum „30. 6. 2027“ ersetzt und das Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen“ werden gestrichen.
 - Satz 2 wird gestrichen.
 - Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - Im neuen Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Buchst. a“ durch die Angabe „Abs. 9 Buchst. a“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 44/2023 S. 961

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Milchwirtschaft**

Erl. d. ML v. 21. 11. 2023 — 102.1-63067/10-10 —

— VORIS 78620 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach § 22 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), — im Folgenden: MFG —, in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Milchwirtschaft aus Mitteln der niedersächsischen Milchumlage nach § 22 Abs. 1 MFG.

1.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage

1.2.1 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. 12. 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1). Die Umlageverwendung erfolgt insbesondere auf Grundlage folgender Beihilfearten:

- Artikel 21: Beihilfen für Wissensaustausch- und Informationsmaßnahmen,
- Artikel 22: Beihilfen für Beratungsdienste,
- Artikel 24: Beihilfen zur Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- Artikel 38: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Agrar- und Forstsektor,

1.2.2 des § 14 Abs. 1 und des § 22 Abs. 2 MFG und

1.2.3 der Verordnung über die Erhebung einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft vom 26. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. 9. 2019 (Nds. GVBl. S. 267),

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Umlagemittel.

1.4 Ziele der Förderung

1.4.1 Ziel der Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.1 ist es, dem Bedürfnis nach umfassenden und aktuellen Informationen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu entsprechen und somit zu einer Verbesserung des Absatzes von Milch und Milchprodukten beizutragen. Hierzu müssen die Informationen regelmäßig sach- und zielgruppengerecht aufbereitet sowie insbesondere auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel professionell transportiert werden. Im Rahmen von Fach- und Verbraucherausstellungen sowie Broschüren, Rezepten und sonstigen Werbeveröffentlichungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit sollen Milch und Milchprodukte auf generische Art beworben werden. Dies soll auch durch den Dialog über Ernährungsverhalten und eine nachhaltige sowie vollwertige Ernährung erfolgen.

1.4.2 Ziel der Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.2 ist es, den Landwirtinnen und Landwirten einen hohen Wissensstand zu vermitteln, damit diese den vielfältigen und sich ständig ändernden Anforderungen hinsichtlich Hygiene, Qualität, Tierwohl und Umweltschutz im Zusammenhang mit der Milcherzeugung gerecht werden können.

1.4.3 Ziel der Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.3 ist es, mit geeigneten Beratungsmaßnahmen zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistungsfähigkeit sowie